Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und

Kunst

Band: 14 (1924)

Heft: 6

Artikel: Altbernisches Sittenleben im Spiegel der Chorgerichtsmanuale

Autor: Bärtschi, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-634752

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zwei Wochen bei Sport und in lieber Gesellschaft verbringen zu dürfen.

Mein Freund scheint ähnlich zu denfen. Unser Gespräch hat sich verloren, je näher wir zu dem Taleingang gestommen sind. Der Wald tut sich auf und empfängt uns mit seinen weißverichneiten, gesenkten Armen. Roch einmal sehe ich zurud, erblide in der Ferne die blinkenden Lichter eines großen Hotels. Wie ich so vom Eingang des Waldes zurudsehe, läßt mich der Unblid deutlich fühlen, wie das Sterben für den Men-schen sein muß: In der dunkeln Nacht der Vergangenheit glimmen noch einzelne unsichere Lichter, sie loden den Sterbenden zurud zum wusten Träumen, er aber ent= schlummert sanft und erwacht am Mor= gen des Lichts seelig in einer andern Welt, gestärkt für den Tag des Lebens. – Aehnlich sollen auch wir wieder er= wachen in einer kleinen Welt, fernab vom Alltagsleben der Menscheit! Den Ein=

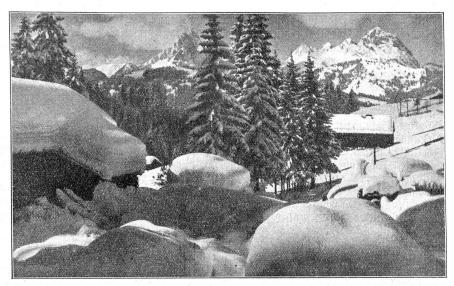
tritt in dies andere Leben stellt aber die Wanderung durch den weiß verhangenen Tannenwald dar, durch den Wald,

den wir jest ehrfürchtig betreten.

Stumm schreiten wir nebeneinander her; der knirschende Schnee allein verrät, daß sich Menschen in dem stillen Tale befinden. Gegen Osten führt der Weg, zu den Bergspitzen, die nach langer Nacht der Sonne Licht zuerst begrüßen dürfen. Es scheint, als gingen auch wir auf diesem Pfade einem Sonnenlande entgegen. — Die Nacht eines Sonnenlandes ist klar, ist reich an Sternen; so ist auch der nächtliche Himmel über dem Turbachtal mit hellsschimmernden Sternen besät. Nur selten blickt er zwischen den verschneiten Tannen hindurch; aber wenn er sichtbar wird, so bietet er ein Vild, das bezaubernd von der Schönsheit unserer Welt spricht.

Wenn man den Weg nach den Hütten des Turbachtales hinangeht, hat man den murmelnden Bach zur Rechten, einen steilen Waldhang zur Linken. Idnslisch ist dieser Weg zwischen den schneebeladenen Tannen hindurch, die sich bald urwaldartig romantisch verwachsen, bald aber den Pfad zwischen ihren geraden Stämmen zur Alee gestalten. Wie groß auch die Abwechslung in diesem waldigen Tale sein mag, so bildet sie dennoch in dem schlichten Schneckleide eine Einheit, die dem Auge wohltut. Unter diesem weißen Teppid, sieht sich alles so wunderbar an: Der eingeschneite Bach, die hochragenden Tannen und die reizenden, schneebeladenen Triumphbogen, unter denen wir hin und wieder durchziehen. Der Schnee ist schön, verlodend schön - ich strecke meine Hand aus, betaste einen tiefhängenden Ast, um dessen weißes Kleid zu streicheln, — da rutscht der Schnee schwerfallend ab und ich blide auf einen dustern Fled inmitten des hellichten Schnees. Der schwarze Tannast aber schnellt mir, seiner weichen Last enthoben, ins Gesicht, als wollte er mich strafen, weil ich mit vorwitiger Hand das zu berühren wagte, was ihm, jedoch nicht dem Menschen gehört. Aufgeschreckt eile ich nach vorn und lasse meinen Freund, der wohl auch in tiefe Gedanken versunken ist, hinter mir zurud. Was mußte ich denn, was mussen die Menschen sich immer da zudrängen, wo sich Schönheit unangetastet am reinsten offenbart? -

Borwärts strebe ich, talauf, jener kleinen Alpenwelt entgegen, die mich für kurze Zeit aufnehmen soll. Wie ich nun so hinwandere, von einer ungewissen Macht getrieben, und doch in einem eigenartigen Wohlbehaben inmitten dieses winterlichen Tannenwaldes, fühle ich plötslich einen unwiderstehlichen Drang, meine Gedanken auf irgend eine Art auszudrücken, sei es im Gesang oder im Dichten. Ich versuche zu sprechen, zu singen, meine Stimme aber verhallt schwächs



Partie vom Curbachtal bel Gstaad.

(Phot. Naegeli, Gftaab.)

lich in dem hehren Walde. Die Gedanken jedoch wollen freien Lauf haben, sie dichten, fliegen : Berschneiter Wald — Tal im Gebirge. Ein Wanderer irrt, — tastet sich weiter im düstern Gehölz; er sucht, sucht — da erglänzt ein Licht! Der Wanderer, vertrauend, folgt ihm bis weit hinauf an einen Felsengrad. — Da leuchtet aus der Ferne sein Licht — ein Stern! — Der Wanderer bricht nicht zusammen in wilder Verzweiflung; nein! der Wanderer lebt! schaut sesten Auges in die tiese Nacht, erblickt die Welt, enthauchet seine Seele in das All und stirbt — und lebt!

Eine Stunde ist verronnen. Wie ich ausschaue, grüßen mich die Hütten von Turbachtal. In dem Mondlichte, das sie umfließt, erscheinen sie freundlich und warm. — Das also ist das kleine Paradies, das wir nach der Wanderung durch den herrlichen Tannenwald erreichen sollen! Ich blicke in die Runde, erschaue ein schlichtes Bergtal, erschaue Fecsen, Wälder und Hütten; und wirklich: Es ist ein Paradies. Große Schneeselder dehnen sich vor mir aus, umsäumt von dunkelm Tannenwald. Der Bach rieselt in der Talerweiterung langsamer dahin, hier und dort überbrückt von einem Steg, der auf die Seite des Gifferhorns hinüberführt. Die Hütten liegen sehr zerstreut; noch weit oben an den Hängen der Berge kleben einige wie Schwalbennester. Sie blicken auf ein Tal hinunter, das gesegnet ist, das rechtschaffene Leute birgt.

"Gludauf!" rufe ich begeistert meinem Freunde zu, der

mich inzwischen eingeholt hat, "Glüdauf!".

An der ersten Hütte klopfen wir an; es ist das Haus des Schullehrers, des gütigen Erziehers jener Bergler. Er hat uns erwartet und führt uns nach biederem Gruße in seine Stube, wo wir noch lange plaudernd und erzählend beisammen sißen. Wir sprechen vom Walde im Turbachtal!

helmut Schilling.

Altbernisches Sittenleben im Spiegel der Chorgerichtsmanuale.

Von A. Bärtschi.

I. Die Chorgerichte.

Am 7. Februar 1528 erließ Bern das große Reforsmationsmandat. Aber schon viel früher hatte sich die Resgierung um das sittliche Wohl ihrer Untertanen bekümmert. Wandate wurden seit 1470 in Menge ausgesandt und besdrohten Gotteslästerer, Berschwender, Trinker und Spielssüchtige, schamlose Sitten und wilde Ehen mit Bußen. Sie

halfen wenig; es fehlte an Mitteln zur Ausführung, da die Kirche in den meisten Fällen ihre Mitwirkung versagte.

Die Reformation setzte also die schon feststehende Kirchenpolitik nur weiter fort. Rirchen=, Ehen= und Sitten= angelegenheiten, die vorher dem Bischof unterstanden, wurden der Regierung zugeordnet. Es wurde das sogenannte Chorgericht in der Stadt geschaffen. Es hatte alse Ber= gehen zu behandeln, die man als Uebertretungen gegen Gottes Gebot betrachtete und doch nicht füglich als Ver= letzungen der Staatsgesetze verfolgen konnte: Luxus, Wucher, Trunksucht, Chestreit, Frechheit gegen Eltern und Vorgesette, Unglaube, Aberglaube, Zauberei, Gotteslästerung und Spiel. Da der Rat von Bern die "Ehesatzung" in 500 Exemplaren druden ließ, so wird daraus geschlossen, daß 1528 die Einsetzung von Chorgerichten auch in allen Kirchgemeinden seines Gebietes stattgefunden hat. Der Landvogt führte den Borsig. Das Chorgericht der Stadt wurde als obere Instanz angesehen, an die in schwierigen Fragen Weiterzug gestattet war. Auf dem Lande hatten bisher die alten Grundherren vielsach die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt. Der Rat benutte in kluger Weise die Chorgerichte auch als ein Mittel, die feudalen Zwischenmächte so gut als möglich zu umgehen und zu verdrängen.

Die Chorgerichte erfreuten sich keiner großen Beliebt= heit. Nach dem unseligen Ausgang der Kappelerkriege fors derte eine Abordnung vom Lande deren Aufhebung. Es wurde geklagt, sie maßten sich ganz unleidlichen und ungehörigen Einsluß an, gäben durch ihre Einmischung ins bürg-liche Leben nach allen Seiten hin Anstoß. Die Pfarrer übten eine an Anrannei grenzende Sittenzucht, die geringsten Ver-gehen wurden als schwere Sünden mit Strafen belegt. Die Beschwerden mögen berechtigt gewesen sein, obgleich es auf der Hand liegt, daß mancher, der früher sein lockeres Lesben mit einem Ablaßzettel zugedeckt hatte, nun mit dem Sittentribunal in Konflitt geriet. Die Frucht dieser Rlagen war der Berner Synodus vom Jahre 1532, das Glaubens= bekenntnis der bernischen Staatskirche samt Gottesdienst= und Predigerordnung. Bon Beseitigung der Chorgerichte war keine Rede. In der Folgezeit wurde ihre Einsetzung überall da anbefohlen, wo sie noch fehlten. Erlasse gegen Kartenspiel, Tabak, hoffärtige Kleider, übermäßigen Aufwand an Speise und Trank wurden gedruckt, im Jahre 1559 das Tragen zerschnittener Kleider und goldener Ringe untersagt und alle Formen des Aberglaubens mit Strafen be= droht. Das Chriftlich Mandat, Ordnung und Ansehen usw. vom Jahre 1587 zählt die Obliegenheiten der Chorrichter dahin auf: "Sie sollen nit allein befalch haben, uff die Chesachen zeachten, sondern insgemein ob allen unsern drift= licher Dicziplin, gmeiner Zucht und Erbarkeit Satzungen mit höchstem Fluß und Ernst zehalten und die Uebertreter. es seien Weibs= oder Mannspersonen, zu beschicken, zu recht= fertigen (verurteilen) und nach Laut der Satzungen und Mandaten zu strafen: Als da sind Gotteslästerer, Segner, Teufels= beschwörer, mutwillige Versäumer und Verächter der Bredigten und des heil. göttlichen Worts und heil. Saframenten, Ungehorsam gegen die Eltern, Surer, Chebrecher, Ruppler, Betrunkene, Tänger, öffentliche Wucherer, Spieler, unnühige Müssiggänger, die so üppige Kleider tragen, uff Kirchweihen laufen, in Mummereien und "fahnachtbutenwyß" umlaufen, Fahnachtfeuer machen, nächtliche Unfuge anrichten oder spät zechend bis in die Nacht verharren, liederliche Winkelwirt und was sonst der gleichen mehr är= gerliche Leute sind, die christlicher Zucht und Erbarkeit zuwider handeln. Wo aber jemand in solchen und ähnlichen Sachen so schwer sich vergienge, daß er höherer Straf würdig möchte geachtet werden, sollen sie (die Chorrichter) dasselbe an die Oberamtleute und von da an uns oder unser Chor= gericht allhie (in Bern) gelangen lassen."

Die Täufer bekämpften das Staatschriftentum als Abfall von der ursprünglichen Tendenz der evangesischen Predigt. Weder Religionsgespräche noch hohe Strafandrohungen vermochten sie von ihrem Glauben zu bringen. Das Chorgericht hatte heimliche Täuferversammlungen auszuspähen und die Teilnehmer bei der obern Instanz der Täuferkammer anzugeben.

Laut einer Weisung von 1626 mußte während der Predigt ein polizeilicher Rundgang von den Chorrichtern, begleitet vom Weibel, in der Gemeinde unternommen wersden, um nach Bersäumern des Gottesdienstes zu fahnden. Auch die Wochengottesdienste waren durch strenge Gesehessbestimmungen vor jeder Störung geschützt. Die bernische Landschulordnung von 1628 bestimmte das Chorgericht als Aufsichtsbehörde über die bestehenden und zu gründenden Schulen.

Später hatte der Pfarrer von Zeit zu Zeit in den Familien ein Verhör anzustellen, ob gebetet werde und teine settierischen Bücher vorhanden seien. Durch eine Verstügung, die freilich nicht lange in Kraft stand, waren die Feuerschauer verpflichtet, nachzusehen, ob Vibel und Gestangbuch im Hause nicht fehlen.

Mit der Handhabung aller dieser und Dutzenden ähnlicher Mandate, die gewöhnlich auf den Kanzeln verlesen wurden, hatte sich das Chorgericht zu befassen.

Im 18. Jahrhundert beginnt sich ein neuer Geist zu regen. Manche der angedrohten Strafen können kaum mehr ausgeführt werden, 3. B. der "Serdfahl"; das Abfragen der Erwachsenen in den Wochenpredigten erregte mehr Unwillen als Erbauung. Die weltliche Obrigkeit behandelt das Rirchenwesen als Teil der Staatsverwaltung. Die Neuausgaben der Chorgerichtssatzungen von 1743, 1779 und 1787 sind im wesentlichen unverändert, von keiner Rudsicht auf die Zeitumstände getragen. Während der Selvetik gab es keine Chorgerichte. Die Befugnisse fielen teils dahin, teils übernahmen sie andere Behörden wie die Munizipalität und das Distriktsgericht. Das religiöse Leben hatte bis jett für viele in der Furcht vor dem Gericht bestanden; als diese Stütze einbrach, fiel für solche auch die Gottesfurcht dahin. Der wildesten Ausgelassenheit waren alle Dämme aus dem Weg geräumt.

In der Mediationszeit wurden die Sittengerichte wies der eingesetzt, die Unterweisung als obligatorisch erklärt, die kirchliche Einsegnung der Ehen erhielten wieder die gessehlich gültige Form.

Die Regierungen der Gebrüder Schnell und Karl Neuhausens beschnitten die Kompetenzen der Chorgerichte und lösten das obere Chorgericht auf. Die strengen Sonntagsgesetz und Spielverbote erachtete man als unstatthaften Eingriff in die persönliche Freiheit. Sie wurden entweder aufgehoben oder gar nicht mehr beachtet.

1852 traten an Stelle der Chorgerichte Kirchenvorstände. Diese hatten zu geloben, die kirchlichen Gesetze und Ordnungen zu beobachten, christliche Zucht und Sitte in der Gemeinde zu handhaben.

1865 wurden die sittenpolizeilichen Besugnisse der Kirchenvorstände auf ein lächerliches Minimum zurückgeführt und mit der Einführung der Zivilehe verschwand der letzte Rest gesetzlicher Kirchenzucht aus der bernischen Staatsfirche. Eine kirchliche Gerichtsbarkeit gibt es nicht mehr.

(Fortsetzung folgt.)

Ich suche dich!

Bergangner Tage wechselndes Gewirr Treibt mich von Traum zu Traum mit buntem Jagen; Nach Heimat forscht mein Sinn und forscht sich irr In diesem ew'gen Hin= und Widerfragen.

Ich suchte dich — selbst wenn ich dich auch mied — In lichten Gassen und auf stillen Wegen; Noch such' ich dich in meinem Abendlied Und bitte still um deiner Liebe Segen.

Gottfried Seg.